

Hinweis zum Umgang mit Beizen und Blattdüngern, die wesentliche Gehalte an Stickstoff enthalten - zur Absicherung eines Mikronährstoffbedarfes - Stand 07/2018

Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff (>1,5 % N in der TM) dürfen

- auf Ackerland nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum Ablauf des 31. Januar
- auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai in der Zeit vom 1. November bis zum Ablauf des 31. Januar

nicht ausgebracht werden (Düngeverordnung (DüV) § 6 (8)).

Die Ausnahmen für Zwischenfrüchte, Winterraps, Feldfutter, Wintergerste nach Getreidevorfrucht sowie Gemüse, Erdbeeren und Beerenobst sind in § 6 (9) geregelt. Für Festmist von Huftieren oder Klautieren sowie Komposte gelten abweichende Regelungen (§ 6 (8)).

Einige als Beize oder Blattdünger verwendeten Spurennährstoffdüngemittel können unter Umständen Stickstoff enthalten. Der Gehalt an Stickstoff bewegt sich dabei in der Regel zwischen 3 und 5 % N in der Frischmasse. Damit werden die Grenzen für die wesentlichen Stickstoffgehalte von 1,5 % N in der Trockenmasse entsprechend DüV deutlich überschritten, so dass die Vorgaben der DüV beim Einsatz im Herbst formaljuristisch nicht eingehalten würden.

Aufgrund der Ausgangsstoffe dieser Spurennährstoffdünger ist aber davon auszugehen, dass der Stickstoff nicht aktiv appliziert wird bzw. nicht als eigene Verbindungsform vorliegt (wie z.B. bei der Zugabe von Aminosäuren oder N-Düngemitteln), sondern „passiv“ in den Spurennährstoffverbindungen enthalten ist. „Passiv“ kommt Stickstoff immer dann in Ausgangsstoffen von Spurennährstoffdüngemitteln vor, wenn er Bestandteil einer chemischen Verbindung ist. Als Beispiele sind hier Mangannitrat, Borethanolamin bzw. alle chelatisierten Mikronährstoffe zu nennen. In derartigen Produkten ist der Stickstoff damit „unvermeidbarer“ Bestandteil eines Anwendungs-/Formulierungshilfsmittels.

Derartige Spurennährstoffdünger werden bei der Saatgutbeizung bzw. bei der Blattdüngung in der Regel nur in sehr geringen Mengen eingesetzt. Mit den zugegebenen Mengen dieser Spurennährstoffdünger bzw. den üblichen Saatgut- und Blattdüngungsmengen pro Flächeneinheit ergibt sich je nach Produkt und Aufwandmenge eine Stickstoffzufuhr von 20 – 300 g/ha Stickstoff. Diese Menge ist im Vergleich zur N-Aufnahme der Winterungen marginal.

Daher wird zur Vermeidung eines möglichen Spurennährstoffmangels bei Winterraps und Wintergetreide die Applikation solcher Spurennährstoffdünger während der Sperrzeiten über die o.g. Spurennährstoffformen im Rahmen der Beizung bzw. der Mikronährstoffblattdüngung entsprechend den Vorgaben der guten fachlichen Praxis nicht als Zufuhr von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff gewertet. Eine Zufuhr von Mikronährstoffen über die Bodendüngung, bei der größere Mengen zur Anhebung des Bodenpools erforderlich sind, ist mit N-freien Spurennährstoffdüngern durchzuführen.

Der Einsatz von stickstoffhaltigen Düngemitteln als Zusatz bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln ist nach DüV in der Sperrfrist nicht zulässig!

Änderungen aufgrund veränderter rechtlicher Rahmenbedingungen oder einer veränderten Rechtsauslegung bleiben vorbehalten.